



Richtlinien der Gemeinde Höfen an der Enz über die Förderung der Vereine und Vereinigungen in Höfen an der Enz

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz hat in seiner Sitzung vom 06.12.2021 die nachfolgende Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die Vereine und Vereinigungen der Gemeinde Höfen an der Enz (Vereinsförderrichtlinien) beschlossen.

I. Präambel

1. Fördergrundsätze

Die Zahlung von Zuschüssen an Vereine und Vereinigungen orientiert sich an den nachstehenden Richtlinien.

Voraussetzung für die Auszahlung der darin aufgeführten Zuschüsse ist die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel. Dies bedeutet auch, dass in wirtschaftlichen schlechten Zeiten die allgemein vom Gemeinderat verfügbaren Kürzungen auch für die Auszahlung der Zuschüsse Anwendung finden und erforderlichenfalls Zuschüsse auch gestrichen oder gekürzt werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Aufgabe der kommunalen Förderung

Die zentrale Aufgabe kommunaler Förderung sieht die Gemeinde Höfen an der Enz darin, jedem Kind, Jugendlichen und Erwachsenen die Chance zur Selbstverwirklichung zu geben und ihm damit auf die Anforderungen im eigenen Lebenskreis, im Beruf und der Gesellschaft vorzubereiten. Die politische Gemeinde wird diesen Weg ebnen, indem sie die örtlichen Vereine und Vereinigungen angemessen unterstützt. Sie leistet damit einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Vereine in der Lage sind, ein breites und offenes Angebot der Gesellschaft zu bieten. Dabei ist der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen.



Gleichzeitig sind alle Vereine auch aufgefordert, zu gemeinnützigen Veranstaltungen der Gemeinde Höfen an der Enz einen aktiven Beitrag zu leisten, wie beispielsweise durch aktive Unterstützung von touristischen Veranstaltungen, Ferienprogramm, Ortsputzeten, etc.

Die Auszahlung der Zuschüsse kann hiervon abhängig gemacht werden.

3. Zweck der Richtlinien

Die nachfolgenden Regelungen sollen die Gewähr für eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereines und der Förderungsmöglichkeit der Gesamtheit der Vereine durch die Gemeinde Höfen an der Enz bieten. Dabei sichert die Gemeinde nicht nur die nachfolgend geregelte finanzielle Unterstützung, sondern darüber hinaus auch ideelle und organisatorische Unterstützung zu.

Die Gemeinde ist sich darüber bewusst, dass sich die gemeindliche Vereinsförderung nicht in der Weitergabe der Finanzmittel erschöpfen kann, sondern dass es gleichzeitig darauf ankommt, durch vielfältige Initiativen echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken, zu fördern und zu wahren.

4. Förderausschlüsse

Grundsätzlich nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- a. wirtschaftliche Vereine (z.B. Fördervereine)
- b. Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs, ...)
- c. ortsansässige, eingetragene Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist
- d. Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien, politische Vereine und Bürgerinitiativen
- e. als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften
- f. sonstige Religionsgemeinschaften



II. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Vereinsförderbeträge errechnen sich aus:

$$\begin{array}{c} \text{einem } \mathbf{Grundbetrag} \\ \mathbf{X} \\ \mathbf{Faktor\ x} \\ (\mathbf{x = 0,125\ für\ Nebenräume\ oder} \\ \mathbf{x = 0,375\ für\ Hallenfelder\ und\ Sportplatz}) \\ \mathbf{+} \\ \mathbf{Förderbetrag\ für\ Kinder\ und\ Jugendliche\ (bis\ 18\ Jahre)} \end{array}$$

Antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein, nicht einzelne Abteilungen.
Als Bemessungsgrundlage für die Regelzuschüsse dient – jeweils zum
Stichtag der 01. Januar des Antragsjahres –

die Meldung

- der Gesamtmitgliederzahl
- der Jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre

an die Gemeindeverwaltung.

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass der Verein schriftlich einen Antrag

auf „**Regelzuschüsse**“ (Grund- und Jugendförderung) bis spätestens **30.06.**
und

auf „**Sonderförderungen**“ bis spätestens **30.08.** eines jeden Jahres
für das Folgejahr

bei der Gemeindeverwaltung einreicht.

Die Vereine, die Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten, sind verpflichtet auf
Verlangen der Gemeinde die Verwendung der Mittel in geeigneter Form
nachzuweisen (z.B. durch Einsicht in Bücher und Belege)



III. Zuschüsse im Einzelnen

1. Jubiläumszuschüsse

Die Gemeinde Höfen an der Enz gewährt alle 25 Jahre Zuwendungen in Höhe von 10,00 € pro Jahr des Bestehens, max. jedoch 1.000,00 €.

Diese Regelung gilt nicht für selbständige aktive Abteilungen innerhalb eines Vereines.

2. Grund-, Jugend- und Veranstaltungsförderung

Die örtlichen Vereine die nicht unter I. Ziffer 4 genannt, erhalten eine:

2.1 Grundförderung

Ein Anrecht auf Grundförderung hat jeder Verein, der zu Trainings- und Übungszwecken, die gemeindeeigenen Räumlichkeiten bzw. Plätze nutzen muss. Grundlage hierzu ist der aktuelle Hallenbelegungsplan.

2.2 Jugendförderung

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhalten die Vereine einen Betrag in Höhe von 15,00 € für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren.

Zu diesem Zweck bedarf es, nach der DSGVO zulässigen Übermittlung von pseudonymisierten Mitgliederlisten (Geburtsdatum und je 1. Buchstabe von Vor- und Zunamen). Die Gemeinde behält sich vor Stichproben zur Überprüfung durchzuführen.

2.3 Veranstaltungsförderung

Für Veranstaltungen die dem kulturellen Angebot in der Gemeinde beitragen und der Nutzung einer Räumlichkeit (gem. § 1 der Benutzungsordnung) bedürfen, gewährt die Gemeinde dem jeweiligen Veranstalter einmal jährlich € 100,00.



3. Sonderförderungen

3.1 Sportvereine

3.1.1 Überlassung von gemeindeeigenen Sportanlagen und -einrichtungen

Die Sportanlagen der Gemeinde einschließlich der Enzauenhalle und weitere gemeindeeigene Räume werden den Höfener Vereinen zu Trainings- und Übungszwecken und zu (Sport)Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend dabei die von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Belange aufgestellten Belegungspläne. Ein Entgelt für die Überlassung wird in der **Gebührenordnung** festgelegt.

3.1.2 Unterhaltung von gemeindeeigenen Sportanlagen und -einrichtungen

An der Sportplatzunterhaltung beteiligt sich die Gemeinde Höfen an der Enz in folgender Art und Weise:

Sachförderung:

- regelmäßige Düngung der Sportplätze erfolgt durch den Bauhof der Gemeinde Höfen an der Enz, die Kosten für den Dünger trägt der Verein
- Der Verein erhält das zur Bewässerung der Sportanlage notwendige Wasser kostenlos.
- Das anfallende Duschwasser und Abwasser erhält der Verein ebenfalls kostenlos.

3.2 Sonstiges

Grundsätzlich werden Sonderförderungen auf Antrag durch den Gemeinderat nach Einzelfall beurteilt und beschieden.

4. Überlassung der in § 1 der Benutzungsordnung bezeichneten Räume

Die Gemeinde stellt den Vereinen Räumlichkeiten für ihre Arbeit zur Verfügung. Die Überlassungskonditionen werden in der Entgeltordnung geregelt.

Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Überlassung gemeindeeigener Räumlichkeiten besteht jedoch nicht.



IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig verlieren die bislang gültigen Richtlinien vom 14.12.2009 und 24.09.2007 ihre Gültigkeit.

Höfen an der Enz, 20.12.2021


Heiko Stieringer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Höfen an der Enz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.